

Erläuterungen zur Kinderbetreuung gemäß § 15 der Satzung

Nach § 15 der Satzung kann der Zeitraum vom Beginn des gesetzlichen Beschäftigungsverbot gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Tag der Geburt des Kindes als Kinderbetreuungszeit bei der Beitragsfestsetzung und bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Voraussetzungen für die Anerkennung der Kinderbetreuungszeit:

- Die Übernahme der Kinderbetreuung muss dem Versorgungswerk schriftlich angezeigt werden.
- Die Elternschaft muss (durch einfache Kopie der Geburtsurkunde) nachgewiesen werden.

Beitragsleistung während der Kinderbetreuungszeit:

- Während der Kinderbetreuungszeit besteht die Pflicht zur Beitragsleistung grundsätzlich fort.
- Falls in dieser Zeit der berufliche Einsatz unterbrochen wird (wobei die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, in der Verluste erwirtschaftet werden, nicht als Unterbrechung zu werten ist, wohl aber der ausschließliche Bezug von Elterngeld), ist auf Antrag eine Beitragsbefreiung möglich.

Antragsfristen:

- Die Anerkennung der Kinderbetreuungszeit muss innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Jahren seit der Geburt des Kindes schriftlich beantragt werden.
- Eine Beitragsbefreiung muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes beantragt werden, um eine Rückwirkung ab dem Beginn der Mutterschutzfrist zu bewirken. Später gestellte Anträge können nur zu einer Beitragsbefreiung ab dem Tag des Antragsesinganges führen.

Auswirkungen der Anerkennung einer Kinderbetreuungszeit bei der Rentenberechnung:

Die Anerkennung einer Kinderbetreuungszeit vermeidet entstehende Nachteile bei der Berechnung von Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten. Ein Nachteil kann sich für die Bewertung der Zurechnungszeit ergeben. Dies ist die Zeit zwischen dem Eintritt des Leistungsfall (Berufsunfähigkeit bzw. Tod des Mitgliedes bei Hinterbliebenenrenten) und der Vollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahres, die mit dem persönlichen Zurechnungsquotienten belegt wird, der sich im wesentlichen aus dem bis zum vorzeitigen Leistungsfall gezahlten Durchschnittsbeitrag ergibt. Durch die Zahlung von niedrigeren als den bisher üblichen bzw. eine Nichtzahlung von Beiträgen während der Kinderbetreuungszeit sinkt der Durchschnitt. Durch „Ausklammerung“ der anerkannten Kinderbetreuungszeit für die Ermittlung des durchschnittlichen Beitragsquotienten zur Belegung der Zurechnungszeit wird erreicht, dass dieser

Quotient auf dem Niveau bleibt, das vor der Kinderbetreuungszeit bestanden hat. Sollte im Ausnahmefall der Quotient mit den Beiträgen für die Zeit der Kinderbetreuung höher sein, würde der höhere Wert für die Zurechnungszeit zugrunde gelegt (Günstigerprüfung).

Hinweis:

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen einen Anspruch auf Gewährung von Kindererziehungszeiten gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung haben. Gemäß § 208 SGB VI konnten Elternteile, deren Kindererziehungszeiten anzurechnen sind, die aber die allgemeine Wartezeit der gesetzlichen Rentenversicherung von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt haben, zur Erlangung einer Altersrente freiwillige Beiträge nachzahlen. Die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen zur Erreichung der Wartezeit war bisher frühestens 6 Monate vor Erreichen der Altersgrenze (65 bzw. 67 Jahre) möglich. Mit dem 3. SGB IV-Änderungsgesetzes hat der Bundesgesetzgeber nunmehr für alle Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen die Zahlung von freiwilligen Beiträgen zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit ohne zeitliche Bindung an die Altersgrenze gemäß § 282 SGB VI gestattet. Die Erfüllung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt Voraussetzung für die Rentenzahlung.

Für weitere Einzelheiten möchten wir Sie an ein Informationsschreiben, das auf unserer Homepage auf dem Punkt Service-Mitgliederinformationen abrufbar ist, verweisen. Für Rückfragen steht Ihnen auch die Deutsche Rentenversicherung zur Verfügung.

**Versorgungswerk der Steuerberater
in Hessen**

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Versorgungswerk der Steuerberater
in Hessen
Postfach 10 52 41
40043 Düsseldorf

Mitglied:

Mitglieds-Nr.:

1100-750 (zur automatischen Formulareerkennung)

Per FAX: 0211 179369-55

Antrag auf vollständige Beitragsbefreiung während der Kinderbetreuungszeit

Hiermit beantrage ich die vollständige Befreiung von der Beitragspflicht aufgrund meiner Mutterschutz- bzw. Elternzeit in der Zeit vom _____ bis zum _____ und erkläre hiermit, dass ich in dieser Zeit nicht erwerbstätig sein werde und keinerlei Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit erzielen werde. Änderungen diesbezüglich werde ich Ihnen umgehend mitteilen.

Zum Nachweis

- füge ich eine Kopie der Geburtsurkunde bei.
- reiche ich eine Kopie der Geburtsurkunde bis zum _____ nach.
Der voraussichtliche Entbindungstermin ist der _____.

(Ort / Datum)

(Unterschrift)